

Statuten des Roten Kreuzes Wallis

Kantonalverband des Schweizerischen Roten Kreuzes

2020





Präambel

In den vorliegenden Statuten wurde aus Gründen der Leserlichkeit auf eine geschlechtergerechte Formulierung verzichtet; die männliche Form gilt aber gleichermassen für Männer und Frauen.

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

- (1) Der Walliser Kantonalverband des Schweizerischen Roten Kreuzes, das Rote Kreuz Wallis (la Croix-Rouge Valais) ist ein Verein nach Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- (2) Sein Sitz ist in Sitten.

Art. 2 Verbindung mit dem Schweizerischen Roten Kreuz

Das Rote Kreuz Wallis ist eine Mitgliederorganisation des Schweizerischen Roten Kreuzes und ist an dessen Statuten gebunden.

Art. 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Das Rote Kreuz Wallis hat zum Zweck:
 - die von den Statuten des Schweizerischen Roten Kreuzes vorgesehenen humanitären Aufgaben und die Rotkreuz-Grundsätze, d. h. Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität, sowie alle weiteren, auf eigene Initiative lancierten und den Rotkreuz- Grundsätzen entsprechenden karitativen Aktionen zu erfüllen;
 - Massnahmen zu fördern, welche die Würde, die Gesundheit und die Rechte von Menschen unterstützen und schützen:
 - alleine oder in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen Aktionen durchzuführen, welche der Bevölkerung Hilfe, Pflege und Beratung zukommen lassen, die Integration fördern und der Bevölkerung die Grundsätze des Roten Kreuzes näher bringen;
 - sich in den Dienst der verletzlichen Bevölkerungsgruppen zu stellen, ohne nach Nationalität, Herkunft, Sprache, Religion, Geschlecht, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung zu unterscheiden.
- (2) Es stellt insbesondere folgendes sicher:
 - die Umsetzung der von den Organen des Schweizerischen Roten Kreuzes getroffenen Beschlüsse;
 - die Verbreitung der Werte des Roten Kreuzes;
 - die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen des Schweizerischen Roten Kreuzes und Institutionen, die vergleichbare Ziele verfolgen;
 - die Bildung im Gesundheitswesen;
 - die Organisation und Durchführung anderer humanitärer Aktionen, insbesondere im sozialen und medizinisch-sozialen Bereich;





- die Ausübung sämtlicher Mandate, mit denen es betraut werden könnte, sofern diese einen humanitären Charakter haben.
- (3) Für die Erfüllung seiner Aufgaben beschäftigt es angestellte Mitarbeitende und Freiwillige, die sich den Rotkreuzgrundsätzen verpflichten.
- (4) Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich über den gesamten Kanton Wallis.

2. Kapitel Mitglieder

Art. 4 Mitgliedschaft

- (1) Als Einzelmitglieder des Roten Kreuzes Wallis z\u00e4hlen alle nat\u00fcrlichen Personen, welche sich den Rotkreuz-Grunds\u00e4tzen verpflichten, die vorliegenden Statuten anerkennen und den Jahresbeitrag entrichten.
- (2) Als Kollektivmitglieder des Roten Kreuzes Wallis zählen alle juristischen Personen, welche sich den Rotkreuz-Grundsätzen verpflichten, die vorliegenden Statuten anerkennen und den Jahresbeitrag entrichten.
- (3) Als Ehrenmitglieder z\u00e4hlen alle Personen, welche die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands f\u00fchre ihre ausserordentlichen Dienste f\u00fcr das Rote Kreuz Wallis auszeichnet. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrags ausgenommen.
- (4) Für das Personal mit einem Arbeitsvertrag und die Freiwilligen des Roten Kreuzes Wallis mit einer Zusammenarbeitsvereinbarung werden das aktive und passives Wahlrecht ausgesetzt.
- (5) Unter Vorbehalt der in den vorliegenden Statuten festgelegten Einschränkungen haben alle Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten.

Art. 5 Austritt, Verlust des Mitgliederstatus, Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt muss dem Vorstand des Roten Kreuzes Wallis schriftlich mitgeteilt werden und wird am Tag seines Eingangs wirksam.
- (2) Wer während zwei aufeinanderfolgender Jahre den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, verliert seinen Status als Mitglied.
- (3) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen, welches gegen die vorliegenden Statuten oder die Grundsätze des Roten Kreuzes verstösst.
 - Das betreffende Mitglied wird per Einschreiben über den Ausschluss, die Gründe und die Möglichkeit der Beschwerde an die Generalversammlung innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung informiert.





3. Kapitel Organe

Art. 6 Bezeichnung

Die Organe des Roten Kreuzes Wallis sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsleitung
- das Kontrollorgan

Art. 7 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen. Sie findet alljährlich vor dem 30. Juni als ordentliche Generalversammlung statt.
- (2) Auf Beschluss des Vorstands beruft die Geschäftsleitung die Mitglieder über die Presse oder auf persönliche Einladung mindestens 20 Tage vor dem Datum der Generalversammlung ein.
- (3) Der Vorstand oder 20 der Mitglieder können mit einem begründeten Antrag die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, die gemäss dem vorstehenden Absatz einberufen wird.
- (4) Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder;
- die Bezeichnung der Revisionsstelle;
- die Genehmigung der Protokolle der Generalversammlungen, der Jahresrechnung und der Berichte des abgeschlossenen Jahres sowie die Entlastung der verantwortlichen Organe;
- die Anderung der Statuten;
- die Festlegung des Jahresbeitrags;
- die Beschlussfassung über Beschwerden in Zusammenhang mit einem Ausschluss;
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- die Auflösung und Liquidation des Vereins.
- (5) Die Debatten werden vom Präsidenten, ansonsten vom Vizepräsidenten oder einer beliebigen, vom Vorstand bezeichneten anderen Person geführt.
- (6) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme, die es durch Handerheben äussert, sofern keine geheime Abstimmung durch einen Zehntel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- (7) Die Generalversammlung beschliesst über die Punkte der vom Vorstand erstellten Traktandenliste, die Bestandteil der Einberufung ist.
- (8) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei anderslautende Bestimmung gemäss vorliegenden Statuten vorbehalten bleiben. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.





(9) Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus sechs bis neun Personen zusammen. Die drei verfassungsmässigen Regionen des Kantons, Unterwallis, Mittelwallis und Oberwallis, müssen mit je zwei oder drei Mitgliedern vertreten sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und können sich höchstens drei Mal zur Wiederwahl stellen, wobei gegenteilige Bestimmungen gemäss vorliegenden Statuten vorbehalten bleiben.
- (3) Die Vorstandsmitglieder unterlassen jegliche Handlung, die mit den Interessen des Roten Kreuzes Wallis in Konflikt stehen könnte.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Der Präsident wird unter den Vorstandsmitgliedern ausgewählt und von der Generalversammlung für ein dreijähriges Mandat gewählt. Für dieses Amt kann er sich zwei Mal zur Wiederwahl stellen, unabhängig von der Anzahl Mandate, die er als Vorstandsmitglied ausgeübt hat.
- (6) Der Vorstand organisiert sich selbst, indem er namentlich einen Vizepräsidenten ernennt.
 - Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen. Er ist gültig versammelt, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (7) Bei Stimmengleichheit fällt die Stimme des Präsidenten den Stichentscheid.
- (8) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (9) Der Vorstand hat alle Befugnisse, die nicht durch die vorliegenden Statuten einem anderen Organ erteilt wurden, namentlich:
- die Generalversammlung einberufen, die Tagesordnung vorbereiten, Vorschläge einbringen und die ihm unterbreiteten Vorschläge präsentieren;
- die korrekte Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung kontrollieren;
- die allgemeine Strategie des Vereins festlegen und die Organisation der kantonalen Aktivitäten oder die den statutarischen Zielen entsprechenden Aktionen validieren;
- die kantonalen Delegierten für die Rotkreuzversammlung des Schweizerischen Roten Kreuzes und/oder dessen Organe bezeichnen;
- die Führung des Tagesgeschäfts und der Buchhaltung beaufsichtigen;
- das Budget genehmigen und kontrollieren sowie die GV übers Budget informieren;
- die Fundraising-Politik verabschieden;
- Projekte genehmigen;
- den Geschäftsleiter anstellen und gegebenenfalls entlassen;
- das von der Geschäftsleitung unterbreitete Organigramms validieren;
- sich bei Bedarf über die Möglichkeit zur Schaffung von regionalen und der Geschäftsleitung unterstellten Kommissionen oder Regionalstellen äussern;
- der GV den Betrag der Jahresbeiträge vorschlagen.





Art. 9 Geschäftsleitung

- (1) Die Geschäftsleitung ist das ausführende Organ des Verbandes. Diese Aufgabe wird vom Geschäftsleiter übernommen, der direkt dem Vorstand unterstellt ist und die Abteilungen des Roten Kreuzes Wallis gemäss den vom Vorstand genehmigten Aufgaben seines Pflichtenhefts leitet.
- (2) Die Geschäftsleitung hat vor namentlich folgende Aufgaben:
- auf die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes achten;
- die Verbandsgeschäfte entsprechend den vom Vorstand festgelegten Leitlinien führen;
- mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen und die Protokollführung gewährleisten;
- die interne Verwaltung des Roten Kreuzes Wallis sicherstellen;
- die Zweisprachigkeit innerhalb des Verbands gewährleisten;
- für eine straffe Haushaltsführung sorgen;
- die Abteilungen bestimmen, die Verantwortlichen ernennen und deren Pflichtenhefte erstellen;
- für einen reibungslosen Ablauf der Aktivitäten und Dienstleistungen des Roten Kreuzes Wallis sorgen;
- die laufenden Projekte promoten, unterstützen und managen;
- neue Aktivitäten vorschlagen und ausarbeiten;
- Hauptansprechpartner gegenüber dem Schweizerischen Roten Kreuz sein.

Art. 10 Kontrollorgan

- (1) Die unabhängige Revisionsstelle, die für die Prüfung der Jahresrechnung des Roten Kreuzes Wallis zuständig ist, wird von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres bestimmt und kann höchstens siebenmal wiedergewählt werden.
- (2) Die Revisionsstelle legt der ordentlichen Generalversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über die Rechnungsprüfung des Roten Kreuzes Wallis vor.

Art. 11 Kantonale Organisation

Zur Gewährleistung einer regionalen Präsenz, und insbesondere

- zur F\u00f6rderung der regionalen Information,
- o zur Erhebung der spezifischen lokalen Bedürfnisse sowie
- o zur Erbringung der entsprechenden Dienstleistungen

wird der Kanton in die drei verfassungsmässigen Kantone Oberwallis, Mittelwallis und Unterwallis unterteilt.

4. Kapitel Finanzressourcen

Art. 12 Finanzierung

Das Rote Kreuz Wallis finanziert seine Tätigkeiten durch sein Vermögen und die folgenden Einkünfte:





- die Jahresbeiträge der Mitglieder;
- Schenkungen und Vermächtnisse;
- die Einnahmen aus dem Fundraising;
- die Subventionen von öffentlichen oder privaten Institutionen (namentlich dem Schweizerischen Roten Kreuz);
- die Vergütungen für die Ausführung von Mandaten;
- die Umsätze aus Dienstleistungen;
- die Vermögenserträge.

Art. 13 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

5. Kapitel Vertretung und Haftung

Art. 14 Vertretung gegen aussen

Der Präsident und/oder der Geschäftsleiter sind befugt, das Rote Kreuz Wallis gegen aussen zu vertreten, insbesondere gegenüber Medien und Behörden.

Art. 15 Unterschriftsberechtigung

- (1) Das Rote Kreuz Wallis verpflichtet sich rechtsgültig durch die Kollektivunterschrift zu zweien des Präsidenten oder des Vizepräsidenten und eines Vorstandsmitgliedes oder des Geschäftsleiters.
- (2) Gestützt auf ein vom Vorstand verabschiedetes Reglement können für das Tagesgeschäft Befugnisse an andere Personen übertragen werden.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Verbands haftet ausschliesslich dessen Vermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Kapitel Auflösung und Liquidation

Art. 17 Auflösung

Die Auflösung des Roten Kreuzes Wallis muss von einer ausserordentlichen, speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.





Art. 18 Liquidation

Die Liquidation des Verbandes muss rechtmässig durchgeführt werden.

Im Falle einer Liquidation wird das nach der Tilgung der Schulden und der Verpflichtungen verbleibende Vermögen des Roten Kreuzes Wallis an das Schweizerische Rote Kreuz übertragen. Dieses hat es höchstens drei Jahre lang zuhanden eines neu gegründeten Kantonalverbands im Wallis zur Verfügung zu halten. Falls der Betrag nach Ablauf dieser Frist nicht einer neuen Vereinigung im Wallis zugeteilt wurde, kann das Schweizerische Rote Kreuz zur Erfüllung seiner eigenen statutarischen Ziele darüber verfügen.

7. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 19 Aufhebung

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 03.06.2009.

Art. 20 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannt, an der Generalversammlung vom 29.09.2020 genehmigt und treten umgehend in Kraft.

Art. 21

Es gilt die französische Fassung der Statuten des Roten Kreuzes Wallis.

